

vom 29. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/4 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (Amtdruckschrift 19-39) am 29. August 2019 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt (VD) in Begleitung von Daniel Sattler, Departementssekretär (VD) und Christoph Schärner, Delegierter Wirtschaftsförderung, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

Die Vorlage enthält im Grunde genommen zwei Anpassungen:

Für die Wirtschaftsentwicklung spielen Startup-Unternehmen eine zunehmend wichtige Rolle als kreative Treiber von Entwicklungen. In seiner Grundausrichtung ist das leicht geänderte Wirtschaftsförderungsgesetz deshalb zusätzlich auf das Vorantreiben solcher neuen Entwicklungen im Kanton Schaffhausen ausgerichtet, denn Innovation und Humankapital stellen genau die beiden Kategorien dar, welche in Zukunft wichtig werden und in denen der Kanton Aufholbedarf hat. Dies kommt in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 (neu) zum Ausdruck.

Der gesetzliche Rahmen für die Verpflichtungskredite wurde mit Einführung des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahr 1998 gelegt und letztmals im Jahr 2009 erneuert. Diese Periode läuft Ende 2019 aus (*Sunset*-Gesetzgebung). Die gesetzliche Grundlage der Verpflichtungskredite ist daher mit Wirkung per 1. Januar 2020 zu erneuern. Art. 10 Abs. 1 wurde deshalb *mutatis mutandis* angepasst, ansonsten in der Vorlage unverändert belassen.

2 Eintreten

Nach kurzen Eintretensreferaten von Ernst Landolt und Christoph Schärner und der Beantwortung zahlreicher Fragen betreffend das Zusammenspiel zwischen Grundlagenforschung und den Unternehmen, erfolgte die Eintretensdebatte. Startups, die in der Regel anfänglich kaum Arbeitsplätze schaffen, können mit einzelbetrieblichen Förderbeiträgen (EBF's) bis jetzt nicht unterstützt werden. Mit der bisherigen Gesetzesgrundlage können auch Arbeitsplätze, welche durch Kooperationen entstanden sind, nicht miteinberechnet werden. Mit der aktuellen Vorlage soll die Praxis dahingehend für Start-ups, respektive Kooperationen, flexibler werden. Die Spezialkommission 2019/4 tritt einstimmig auf die Vorlage ein.

3 Detailberatung

Art. 5 Abs. 1 lit. b

Die Bedingungen (lit. a bis e) des bestehenden Art. 5 gelten alle kumulativ. Das heisst, sie müssen alle erfüllt sein.

Im Gegensatz zum neuen Abs. 1 lit. b muss entweder die Bedingung vor (Arbeitsplätze erhalten oder schaffen) oder nach dem «oder» (Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton stärken) erfüllt sein. Es gibt also zwei Varianten, wobei eine erfüllt sein muss. Die Grundintention ist aus dem *Start-up*-Projekt abgeleitet und soll bewirken, dass diese nicht zwingend an die Regelung betreffend die Arbeitsplätze gebunden sind und somit etwas mehr Kulanz geschaffen werden kann. Nach gründlicher Diskussion über die zwei Begriffe «Innovationskraft» und «Wettbewerbsfähigkeit» kam die Kommission zum Schluss, dass alternativ die Stärkung der Innovationskraft beziehungsweise die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder beides kumulativ möglich sein soll. Die Spezialkommission 2019/4 stimmte einstimmig dem Vorschlag den Art. 5 Abs. 1 lit. b WiföG wie folgt anzupassen: «dadurch im Kanton bestehende Arbeitsplätze erhalten, neue geschaffen, die Innovationskraft gestärkt oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird» zu.

Ein Antrag wurde gestellt zur Schaffung eines Art. 5 Abs. 1 lit. f, der festhält: «der Empfänger der Förderbeiträge, deren Umfang und Verwendung in allgemein verständlicher Form bekannt macht», der von einer Publikation der Leistungsvereinbarung absieht. Damit solle Transparenz geschaffen und ausgewiesen werden, wofür die Förderungen, respektive Steuergelder ausgegeben werden. Zahlreiche Kommissionsmitglieder hielten dem entgegen, dass eine solche Regelung die Wirtschaftsförderung lähmen würde, da sich potenzielle Anspruchsberechtigte für einen anderen Standort entscheiden würden. Der Kanton sei für Unternehmen attraktiver, wenn solche Informationen vertraulich behandelt würden. Mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnte die Spezialkommission 2019/4 den Antrag, den Art. 5 Abs. 1 mit einem lit. f zu ergänzen, der festhält: «der Empfänger der Förderbeiträge, deren Umfang und Verwendung in allgemein verständlicher Form bekannt macht» ab.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

Es wurden Bedenken geäussert, dass mit Art. 5 Abs. 2, respektive den erwähnten Begleitinstitutionen, Fördermittel damit möglicherweise in öffentliche Projekte, respektive in die öffentliche Hand gegeben werden könnten. Die Kommission war sich im Grundsatz einig, dass eigentlich keine Fördergelder in klassische Staatsaufgaben fliessen sollten. Die Frage, welche Aufgaben damit gemeint sind und damit grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen, wurde ausgiebig diskutiert. Mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die Spezialkommission 2019/4 dem Antrag betreffend die Schaffung eines neuen Art. 5 Abs. 3 WiföG der festhält: «Es dürfen keine Fördermittel in klassische Staatsaufgaben fliessen» zu.

II.

Obligatorisches oder fakultatives Referendum?

Das heute gültige Gesetz wurde am 9. November 2009 mit 52 : 0 Stimmen im Kantonsrat angenommen. Es unterstand damals dem fakultativen Referendum.

Es wurde moniert, dass dieses Gesetz eigentlich dem obligatorischen Referendum unterstellt werden müsse, da es um einen Kredit in Höhe von 20 Mio. Franken gehe. Schliesslich ginge es darum, dass das Parlament keine Gesetze ohne obligatorisches Referendum machen dürfe, die dem Rat eine höhere Finanzkompetenz einräume, als in der Verfassung festgeschrieben sei. Gemäss Art. 32 lit. e KV unterliegen dem obligatorischen Referendum «Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken». Die Frage stellt

sich, ob Gesetze, die über den Finanzkompetenzen des Kantonsrats liegen, lediglich dem fakultativen Referendum unterstehen sollen (Art. 33 Abs. 1 lit. a KV), wenn sie mit einer 4/5-Mehrheit beschlossen wurden.

Gemäss den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wurde damals diese Frage 2001 bereits im Kantonsrat diskutiert, als es um die Verfassungsrevision ging. Ein Mitglied des Grossen Rats führte dazu ausdrücklich aus, dass mit dem vorgeschlagenen fakultativen Referendum Gesetze beschlossen werden können, die Ausgaben weit über die Grenze des Finanzreferendums hinaus mit sich bringen können (Protokoll des Grossen Rates vom 12. November 2001, S. 795 f). Aus dieser Wortmeldung, deren Inhalt damals in der Diskussion nicht weiter verfolgt wurde, leitet das Volkswirtschaftsdepartement ab, dass das Parlament und auch das Volk dieser Auslegung implizit zugestimmt habe. Eine Kommissionsminderheit widersprach dieser Auslegung. Mit 3 : 3 Stimmen und Stichentscheid mit 3 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten lehnte die Spezialkommission 2019/4 den Antrag, Ziff. II. wie folgt anzupassen «Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum» ab.

4 Schlussabstimmung

Die Spezialkommission 2019/4 empfiehlt dem Kantonsrat die Vorlage ADS 19-39 bei 1 Abwesenheit einstimmig zur Annahme.

Für die Spezialkommission:

Peter Scheck (Kommissionspräsident)

Pentti Aellig

Franziska Brenn

Theresia Derksen

Matthias Frick

Marcel Montanari

Peter Neukomm

Marco Passafaro

Daniel Preisig

René Schmidt

Erich Schudel

Wirtschaftsförderungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. b

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützen, wenn:

~~b) dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden, oder dadurch die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton gestärkt wird,~~

b) dadurch im Kanton bestehende Arbeitsplätze erhalten, neue geschaffen, die Innovationskraft gestärkt oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird,

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Es dürfen keine Fördermittel in klassische Staatsaufgaben fließen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5 - 8) ist der Kantonsrat berechtigt, für die Jahre 2020 bis und mit 2029 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens 20 Mio. Franken zu beschliessen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.